

IG öffentliche Märkte IGöM

CI marchés publics CIMP

**STATUTEN
DER INTERESSENGEMEINSCHAFT
ÖFFENTLICHE MÄRKTE**

Brugg, 21. Mai 2021

1. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (nachstehend IGöM) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und ZGB Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die IGöM bezweckt, die öffentlichen Märkte für Rindvieh, Schafe und Ziegen zu erhalten und zu fördern, insbesondere:

- a) Eine gemeinsame Interessenvertretung auf der Stufe Kanton und Bund zu gewährleisten
- b) Die öffentlichen Märkte als transparente und dem Wettbewerb unterliegende Märkte zu erhalten
- c) Den Erfahrungsaustausch unter den Organisatoren von öffentlichen Märkten zu fördern
- d) Für die Schlachtviehproduzenten die bestmögliche Wertschöpfung aus ihren Produkten anzustreben

Die IGöM trifft die nötigen Vorkehrungen um ihre Interessen optimal zu vertreten. Sie pflegt insbesondere Kontakte

- a) zum Schweizer Bauernverband
- b) zu den kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen
- c) zu den Organisationen der Fleischbranche, insbesondere der Branchenorganisation Proviande
- d) zu den Käufern auf den öffentlichen Märkten

Die IGöM vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Bei Bedarf wirkt sie im Vollzug der Massnahmen der öffentlichen Hand mit.

Die IGöM kann im Interesse eines nachhaltigen Marktaufbaues zusammen mit dem Schweizer Bauernverband Empfehlungen zur Mengenregulierung und Preisgestaltung erlassen.

Im Rahmen dieser statutarischen Vorgaben kann die IGöM in anderen Organisationen mitwirken, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, dem Zweck der IG zu dienen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der IGöM können werden:

- a) Alle Organisatoren von öffentlichen Märkten
- b) Nationale, bäuerliche Organisationen, die im Bereich Schlachtvieh tätig sind.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Das Gesuch um Aufnahme in die IG öffentliche Märkte ist schriftlich bei deren Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung der IGöM
- d) durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefs drei Monate im Voraus mitzuteilen.

Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vermögen der IGöM. Sie haben aber ihre Verbindlichkeiten gegenüber der IGöM zu erfüllen.

Art. 6 Ausschluss

Gründe für den Ausschluss liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die allgemeinen Interessen der IGöM schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Ausschlusses ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Es hat das Recht, seinen Rekurs an der Hauptversammlung zu begründen. Bis zum endgültigen Entscheid der Hauptversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Art. 7 Änderung der Mitgliederstruktur

Löst sich eine Mitgliederorganisation auf, so gehen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Vorstandes, auf eine allfällige Nachfolgeorganisation über.

3. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 8 Die Organe

Die Organe der IGöM sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Kontrollstelle

Art. 9 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Rechnungsabschluss stattzufinden. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet oder wenn die gemäss Art. 64, ZGB, nötige Anzahl Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung. Das Datum der Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens einen Monat im voraus bekanntgegeben werden. Die definitive Einladung mit

Traktandenliste erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Bei Statutenänderungen muss der vollständige Inhalt der Änderung der Einladung beigelegt werden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

Die Jahresrechnung, der Revisorenbericht sowie das Budget sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen.

Art. 10 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten der IGÖM, bei dessen Verhinderungen vom Vizepräsidenten, geleitet. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Geschäftsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Auflösung und Liquidation der Interessengemeinschaft
- f) Rekurse der Mitglieder gemäss Statuten
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- h) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes
- i) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- k) Beschlüsse über den Beitritt, die Fusion oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- l) Sonstige vom Gesetz oder den Statuten ihr vorgegebene Geschäfte

Art. 12 Stimmrecht/ Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung zwei Stimmen. Soweit im Gesetz und den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zusätzlich gilt zur Ausübung des Stimmrechtes folgendes:

- a) Jedes Mitglied kann seine zwei Stimmen durch eine Person vertreten lassen
- b) Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein weiteres Vereinsmitglied vertreten
- c) Die vorliegenden Statuten können nur mit einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden
- d) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Genehmigung der Jahresrechnung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Sie können bei diesen Beschlüssen auch keine anderen Stimmen vertreten
- e) Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zusätzlichen Stimme, bei Wahlen das Los

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus zwei Vertretern aus französischsprachigen Kantonen und drei Vertretern aus der übrigen Schweiz. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für Vorstandsmitglieder gilt eine Altersbeschränkung von 65 Jahren.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung der IGöM und Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- b) Einbringen der Interessen der öffentlichen Märkte in den Verwaltungsrat der Proviande und die Gremien des Departementes Viehwirtschaft des Schweizer Bauernverbandes
- c) Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Wahl der Geschäftsstelle
- f) Genehmigung von Reglementen und des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
- g) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Die Geschäftsstelle

Die IGöM unterhält eine Geschäftsstelle. Ihr obliegt die unmittelbare Ausführung der Aktivitäten der IGöM. Die Geschäftsstelle kann bei einer kantonalen oder nationalen landwirtschaftlichen Organisation angegliedert sein.

Der Geschäftsführer orientiert den Vorstand regelmässig über die Tätigkeit.

Art. 15 Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden, die ihr Mandat gemäss den Vorschriften der Artikel 906 ff OR ausübt. Die Kontrollstelle wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind für die Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Ihre Aktivitäten auf die allgemeinen Interessen der IGöM auszurichten und die Grundsätze einer loyalen Zusammenarbeit zu wahren.
- b) Der Geschäftsstelle die notwendigen Informationen zur Wahrung der Interessenvertretung zu liefern.

Die Mitglieder haben das Recht, regelmässig über die Aktivitäten der Proviande und der Fachkommission Viehwirtschaft des Schweizer Bauernverbandes orientiert zu werden.

Art. 17 Finanzierung / Haftung

Die Aktivitäten der IGöM sind nach Massgabe des Budgets wie folgt zu finanzieren:

- a) Durch einen jährlichen Pauschalbetrag.
- b) Durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder, der sich aufgrund der aufgeführten Stück Rindvieh ab einem Alter von 161 Tagen auf den öffentlichen Märkten berechnet.
- c) Durch einen jährlichen Pauschalbeitrag von 100 Franken für alle Mitglieder mit Schafmärkten.

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

5. RECHNUNGSFÜHRUNG

Art. 18 Die Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902, Abs. 3 und 957 ff OR massgebend.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.

6. SCHLICHTUNGSSTELLE

Art. 19 Schlichtungsstelle

Differenzen im Zusammenhang mit der IGöM zwischen Mitgliedern und Organen sind, mit Ausnahme der Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung gemäss Art. 891 OR und soweit nicht von Gesetzes wegen der ordentliche Richter zuständig ist, durch eine aus drei Personen bestehende Schlichtungsstelle im Sinne des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtbarkeit zu entscheiden. Das Urteil ist endgültig.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung/ Liquidation

Die Auflösung der IGöM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit einem Mehr von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der IGöM erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten der IGöM verbleibende Vermögen wird an deren Mitglieder nach einem vom Vorstand zu bestimmenden Schlüssel verteilt.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus dem Verein austreten oder entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 21 Änderung und Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der schriftlichen Hauptversammlung 2021 geändert worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 2000 und treten sofort in Kraft.

Brugg, 21. Mai 2021



Hans Rösti
Präsident



Thomas Jäggi
Sekretär